

Ausführungsbestimmungen zum Abfall-Reglement

Der Gemeinderat von Münchenwiler erlässt, gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 11. Mai 2001, folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer fixen Grundgebühr und variablen Gebühren.

a) Fixe Gebühren

Art. 2

Grundgebühr ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel-, Transport-, Verwaltungs- und Separatsammlungskosten, soweit diese nicht durch die variablen Gebühren gedeckt werden.

² Die Grundgebühr beträgt jährlich:

pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 50.--
pro Einzelpersonenhaushalt	Fr. 50.--

b) Variable Gebühren (Gewichtsgebühr, Andockgebühr, Sackgebühr)

Art. 3

Bemessungsgrundlagen ¹ Die Sackgebühr wird durch den Verkauf von Gebührenetiketten erhoben und beträgt:

- für 35L	ca. 5.5kg	Fr. 3.00
- für 60L	ca. 10 kg	Fr. 6.00
- für 110L	ca. 17 kg	Fr. 10.00

Die bereitgestellten Säcke sind entsprechend ihrem Volumen mit den zugehörigen Etiketten zu versehen.

Ausführungsbestimmungen zum Abfall-Reglement

² Grössere Volumina als 110L unterstehen generell dem Gewichtsgebührensistem.

³ Im Gewichtsgebührensistem werden pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) Fr. -.50 verrechnet.

⁴ Die Andockgebühr beträgt Fr. 1.50 für Container bis und mit 240L Inhalt und Fr. 2.50 für Container mit mehr als 240L Inhalt.

⁵ Im Bringsystem wird die Gebühr vom Entsorgungsunternehmen festgelegt.

II. Gewerbe

Art. 4

Bemessungsgrundlagen Die Grundgebühr beträgt jährlich Fr. 50.-- pro Gewerbebetrieb. Bezüglich variablen Gebühren wird das Gewerbe gleich wie die Haushaltungen behandelt.

Art. 5

Alternativen Der Gemeinderat kann auf Gesuch andere Entsorgungsverfahren bewilligen.

Art. 6

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Kehrichtmengen aus Industrie- und Gewerbebetrieben an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Ausführungsbestimmungen zum Abfall-Reglement

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Bezug der
Gebührenkennzeichen

Die Gebührenkennzeichen für Säcke können bei der Gemeindeverwaltung gegen Barzahlung bezogen werden.

Art. 8

Ausschluss von der Abfuhr

Abfallsäcke, Container und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung oder Erkennungssystem werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Art. 9

Sammelstellen und
-aktionen

Für spezielle Abfälle, die in durch die Gemeinde bezeichnete Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10kg Gewicht oder 10L Volumen, wird bis zum Vorliegen einer geeigneten Beseitigungstechnologie keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 10

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2'000.-, je nach Aufwand, erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 11

Bezug

¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet bzw. der Liegenschaftseigentümer, bei der Sackgebühr und im Bringsystem der Abfallabgeber.

Ausführungsbestimmungen zum Abfall-Reglement

² Die Gebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen, ausser Sackgebühren welche beim Verkauf der Etiketten erhoben werden, und Gewichtsgebühren im Bringsystem, die direkt bei der Abgabe zu begleichen sind.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Frühere Tarife werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06.11.2025

Publikation im Amtsanzeiger vom 20.11.2025

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

J. Brönnimann

Der Sekretär:

M. Zingg